

02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln

Frau
XXX
XXX

XXX Köln

**Bürgeramt Innenstadt
Anregungen und Beschwerden an Rat und
Bezirksvertretungen**

Bezirksrathaus Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln
Auskunft Herr Schmitz, Zimmer 507
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005
E-Mail geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

Ihr Schreiben

12.04.2016

Mein Zeichen

02-1600-107/16

Datum

15.09.2016

Ihre Eingabe – Kassen- und Steueramt der Stadt Köln

Sehr geehrte Frau XXX,

mit Schreiben vom 17.06.2016 wenden Sie sich an die Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretungen. Sie beschweren sich über die Bearbeitung Ihrer Vergnügungssteuerangelegenheit durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln.

Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt Köln, einen Ausschuss oder eine Bezirksvertretung werden von der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden bearbeitet. Die Geschäftsstelle prüft zunächst die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Köln.

Der Rat der Stadt Köln hat für bestimmte Anregungen und Beschwerden in seiner Hauptsatzung folgendes Verfahren beschlossen:

„§ 14 Anregungen und Beschwerden

(3) Anregungen und Beschwerden können von der Geschäftsstelle ohne Behandlung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen werden, wenn (...)

a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können

Nachdem Sie das Kassen- und Steueramt mit Schreiben vom 17.08.2016 gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung ausdrücklich vom Steuergeheimnis befreit haben wurde mir von dort Folgendes mitgeteilt:

Sie betreiben ausweislich der von ihnen vorgenommenen Gewerbeanmeldung unter der Anschrift XXX, XXX Köln ein Bordell. Bei den dort angebotenen Vergnügungen, handelt es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 (gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 19. Mai 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2014 (VStS).

Sie wurden daher mit Vergnügungssteuerbescheiden vom

- 17.05.16 (Zeitraum 01.06.14 – 31.12.14),
- 19.05.16 (Zeitraum 01.01.15 – 31.12.15), und
- 23.05.16 (Zeitraum 01.01.16 – 21.12.16)

zur Vergnügungssteuer veranlagt. Bei der Steuerfestsetzung wurde zunächst eine Veranstaltungsfläche von 46,42 qm² berücksichtigt; aufgrund eines Einwands Ihrerseits wurde / wird nunmehr eine Fläche von 30,16 m² angesetzt. Weiterhin wurden der Besteuerung die Veranstaltungstage laut Internetwerbung (Öffnungszeiten Montag – Sonntag) zugrunde gelegt.

Mit Schreiben vom 27.05.16 ergänzt durch Schreiben vom 08.06.16, erhoben sie fristgerecht Widerspruch gegen die vorgenannten Bescheide und beanstandeten, dass die Besteuerung gemäß § 2 Nr. 3 VStS erfolgt ist. Aus Ihrer Sicht sei in Ihrem Fall § 2 Nr. 4 VStS (Prostitution) anzuwenden.

Ihr Einwand, in Ihrem Fall sei nicht § 2 Nr. 3 VStS für die Besteuerung maßgeblich, sondern es müsse die Besteuerung nach § 2 Nr. 4 VStS erfolgen, konnte allerdings nicht gefolgt werden. Hierzu wird auch auf die Entscheidung des OVG NRW vom 21.08.12 (Az.: 14 B 835/12) verwiesen, welches entschieden hat, dass Bordelle beziehungsweise bordellähnliche Betriebe ähnliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 VStS sind und damit nach der Fläche (§ 4 VStS) zu besteuern sind.

Demzufolge wurde am 06.07.16 ein ablehnender Widerspruchsbescheid erlassen, welchen Sie mit dem Rechtsmittel der Klage vor dem VG Köln hätte anfechten können. Dies ist nicht geschehen, so dass der v. g. Widerspruchsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Ein nach Erlass des Widerspruchsbescheides durch Sie gestellter Antrag auf Vollziehungsaussetzung wurde abgelehnt, da an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Steuerbescheide bzw. der erfolgten Steuerfestsetzung keine Zweifel bestehen.

Die Darstellung in ihrer Eingabe, nicht § 2 Nr. 3 VStS sei in ihrem Fall für die Besteuerung maßgeblich, sondern sie müsse unter § 2 Nr. 4 VStS „fallen“, ist folglich nach Mitteilung des Kassen- und Steueramtes unrichtig.

Des Weiteren wurde mir von dort mitgeteilt, dass Ihre Schreiben allesamt beantwortet wurden. Nachdem vorher bereits am 04.11.2013 eine persönliche Vorsprache Ihres Lebensgefährten stattgefunden hat, wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.11.2013 eine Anhörung übersandt.

Mit Schreiben vom 28.07.2014 wurden Sie als Reaktion auf Ihr Schreiben vom 16.07.2014 zudem zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, welches am 23.10.2014 stattgefunden hat. In diesem Gespräch wurden Ihnen u. a. die Besteuerungsgrundlagen (Besteuerung nach der Fläche) ausführlich erläutert. Außerdem wurden Sie mit Schreiben vom 14.08.2015, 08.10.2015 (Beantwortung einer an Frau StK'in Klug gerichteten Beschwerde) sowie 22.12.2015 umfassend in Ihrer Steuerangelegenheit informiert. Hinsichtlich Ihrer Fragen zu bestehenden Steuerforderungen wurden Ihnen darüber hinaus von der Stadtkasse mit Datum vom 24.11.2015 (über die Hauptforderung) und 25.11.2015 (über die Nebenforderungen) Abrechnungsbescheide zugesandt. Eine weitere persönliche Vorsprache, in welcher Ihnen die Sach- und Rechtslage erneut ausführlich erörtert wurde, erfolgte am 08.06.2016.

Die Angelegenheit wurde nach Mitteilung des Kassen- und Steueramtes wie alle gleichgelagerten Fälle behandelt. Ihr Migrationshintergrund hat keinen Einfluss auf die Bearbeitung Ihrer Steuerangelegenheit.

Ihre Eingabe befasst sich vorliegend mit der Klärung einer reinen Rechtsfrage (Rechtmäßigkeit der Besteuerung bzw. der Besteuerungsgrundlagen), für die ein besonderes Widerspruchsverfahren vorgeschrieben ist. Somit besteht die Möglichkeit von Rechtsmitteln.

Daher werde ich im Auftrag des Rates der Stadt Köln Ihre Eingabe gemäß § 14 Absatz 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Köln dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nicht zur Beratung vorlegen. Gleichwohl werde ich den Ausschuss in seiner nächsten Sitzung über den Sachverhalt sowie diese Entscheidung informieren.

Die Sitzungsunterlagen werden im Internet veröffentlicht und auch der Presse bekannt gegeben, so dass eine Berichterstattung aus der Sitzung in den Medien möglich ist.

Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse) werden jedoch nur veröffentlicht, wenn Sie sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Wenn Sie entgegen dieser Regelung eine Veröffentlichung Ihrer persönlichen Daten wünschen, werde ich das aber gerne entsprechend berücksichtigen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Bei Rückfragen stehen Herr Schmitz oder ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ulrich Höver